Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 35 (1910)

Artikel: Die ältesten Kaiserkunden der Augustinerpropstei Interlaken

Autor: Hirsch, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-42999

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE ÄLTESTEN KAISERURKUNDEN

DER

AUGUSTINERPROPSTEI INTERLAKEN.

Von

HANS HIRSCH.

Leere Seite Blank page Page vide

Der verdienstvolle Geschichtsschreiber von Stadt und Landschaft Bern, E. v. Wattenwyl, hat die Immunitätsprivilegien von Interlaken zum erstenmal einer kritischen Prüfung unterzogen 1) und die drei ältesten, die von Lothar III. (Stumpf n. 3287), Konrad III. (St. 3521) und Friedrich I. (St. 4141) ausgestellt sind, für Fälschungen erklärt. Nur die Bestätigung, die Friedrich II. 1220 den drei Urkunden zu teil werden ließ 2), wollte er als echt gelten lassen. In der letzten Edition, die die Diplome in den Fontes rerum Bernensium gefunden haben 3), sind alle vier als unecht bezeichnet 4) und E. Tatarinoff hat in seiner der ältesten Geschichte der Propstei gewidmeten Dissertation 5) nur insofern günstiger geurteilt, als er das Privileg

¹⁾ Von der Vogtei nach bernischen Geschichtsquellen, Archiv f. schweiz. Gesch. 15, 51 ff. Das wichtigste Moment, das v. Wattenwyl gegen die Echtheit der Privilegien ins Treffen führt, bezieht sich auf die Bestimmungen, die sich gegen die Erblichkeit der Vogtei richten, die doch in Wirklichkeit erblicher Besitz der Herren von Oberhofen und deren Nachfolger, der Herren von Eschenbach, war. Dieses Missverhältnis zwischen Theorie und Wirklichkeit vermag aber gewiß nichts gegen die Echtheit der Urkunden zu besagen, es handelt sich um eine an den Vogteiverhältnissen der Klöster auch sonst zu beobachtende Erscheinung, wie ich selbst vor kurzem bei Schaffhausen und Alpirsbach auszuführen Gelegenheit hatte (vgl. Mitteil. des Instituts, 7. Erg.-Bd. 528 f. und 535).

²) Böhmer-Ficker Reg. imp. 5 n. 1090.

³⁾ Font. rer. Bern. 1, 405, 421, 450; 2, 19, vgl. Hidber, 1 n. 1682, 2 n. 1848 u. 2280.

⁴⁾ Vgl. aber Fontes 2 S. XI (Nachträge).

⁵) Die Entwicklung der Probstei Interlaken im 13. Jahrhundert (Schaffhausen 1892), 174 ff.

Friedrichs II. von jedem Verdacht ausschloß. Diesen Ansichten gegenüber fehlt es freilich schon seit langem nicht an Stimmen, die für die Echtheit der ganzen Gruppe eintreten. Schon Schum meinte, daß das Diplom Lothars, wenn auch formell unecht, inhaltlich unbedenklich sei ¹); Bernhardi ²) und Schultze ³) benutzen es, als ob überhaupt kein Verdacht vorliegen würde. Auch die Urkunden Konrads III. ⁴) und Friedrichs I. ⁵) haben günstige Beurteilung gefunden.

Die folgenden Ausführungen sind eine Vorarbeit zur Ausgabe der Diplome Lothars III. und der älteren Staufer in den Monumenta Germaniae historica. Wenn ich die genannten Kaiserurkunden den Geschichtsforschern des Berner Oberlandes endgültig als echte und wertvolle Quellen zurückgeben zu können glaube ⁶), wird sich gleichwohl zeigen, daß die von den genannten Forschern angeregten Zweifel nicht unberechtigt waren.

¹) Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III. S. 31; vgl. auch Kallmann in diesem Jahrbuch 15, 86.

²) Lothar v. Supplinburg 510, Nr. 34; vgl. auch Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen 274 f.

³) Die Urkunden Lothars III., S. 34, Nr. 1. Wenn aber Schultze die in Bern verwahrte Überlieferung S. 75, Nr. 2 und S. 80. Nr. 4 als Original bezeichnet, ist das ein Versehen, das beweist, daß er das Pergament nicht selbst geprüft hat. Das Archiv des Kantons Bern fehlt denn auch in der Aufzählung der benutzen Archive. (S. IV.)

⁴⁾ Bernhardi, Konrad III., S. 485; vgl. auch Heyck I. c. 306.

⁵) W. Merz, Die Lenzburg, S. 38, Nr. 145. Ebendort (Tafel II) auch eine Abbildung des Kaisersiegels. Vgl. auch Heyck l. c. 393.

⁶⁾ Dem mehrfach geäußerten Interesse an der Entscheidung der Echtheitsfrage glaubte der Leiter der Diplomata-Abteilung in Wien, Herr Professor von Ottenthal, am besten entgegenzukommen, indem er für die Veröffentlichung der Resultate die gern gewährte Gastfreundschaft dieses Jahrbuches in Anspruch nahm. Die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz hat durch Bewilligung der Mittel zur Herstellung zweier Schrifttafeln dem Aufsatz die Bedeutung eines Beitrages zur Kanzlei Konrads III. verliehen. Hiefür habe ich an dieser Stelle den herzlichsten Dank auszudrücken.

Ich gehe von dem Diplom Friedrichs I. aus, da hier der Beweis der Echtheit am leichtesten zu führen ist und gleichzeitig eine Voraussetzung für die Erörterungen über die zwei Vorurkunden bildet. Von der Lenzburg aus ist die kaiserliche Verleihung datiert. Der Aufenthalt des Kaisers auf dieser Burg am 20. Februar 1173 hängt ebenso mit der durch das Aussterben der Lenzburger notwendigen Neuordnung der Verhältnisse in der Westschweiz 1) zusammen, wie sein für den 28. Februar bezeugtes Eintreffen in Säckingen²) und die Privilegierung des lenzburgischen Hausklosters Beromünster vom 4. März³). Einen Teil des lenzburgischen Erbes hat Friedrich I. zur Ausstattung seines Sohnes Otto verwendet, auf diesen gingen damals die Vogteien von Beromünster und Engelberg über. Das waren Verfügungen, die in ihren Wirkungen der Interessensphäre von Interlaken nahe genug kamen. So wird verständlich, daß sich das Kloster eben in jener Zeit eine Bestätigung seiner Rechte zu erwerben trachtete.

Die Echtheit des Diploms ist denn auch über jeden Zweifel erhaben. Der Schreiber ist mir in der Urkunde Friedrichs I. für die hl. Kreuzkirche in Brixen (St. 4171) wieder begegnet 4). Schon daraus ergibt sich seine Zugehörigkeit zur kaiserlichen Kanzlei, sie resultiert aber mit gleicher Bestimmtheit auch aus

¹⁾ Vgl. Merz, Die Lenzburg, S. 35 ff.

²⁾ SS. 3, 148; vgl. Schulte, Geschichte der Habsburger 97 f.

³⁾ St. 4142, zuletzt gedruckt bei Merz a. a. O. 6* ff.

⁴) St. 4141 ist ein Privileg, St. 4171 ein Mandat. Ich bemerke ausdrücklich, daß sich daraus für den Vergleich der verlängerten Schriften der zwei Stücke kleinere Schwierigkeiten ergeben; St. 4171 entbehrt des Chrismons und des Monogramms und in St. 4141 ist die verlängerte Schrift sorgfältiger ausgeführt. Die Sicherheit des Ergebnisses wird dadurch keineswegs beeinträchtigt. Man beachte namentlich, daß die in der Kontextschrift von St. 4141 hervorstechende Eigenart, an die Oberschäfte dreieckförmige Ausladungen anzusetzen, auch in St. 4171 (vgl. Z. 3 stabilitate und maiestatis) vorkommt.

seinen graphischen Beziehungen 1) zur Schrift eines Mannes, der uns in mehreren Kaiserurkunden des Jahres 1174 entgegentritt 2) und mindestens vorübergehend dem ständigen Kanzleipersonal zugehört haben muß. Auffallend sind in dem Diplom für Interlaken die Wortformen inperialis, actoritas, Zaringuen (Saringve), Arthmannus und Hvlricus. Sie lassen auf romanische Herkunft 3) des Schreibers oder Verfassers schließen 4).

Das Diplom Friedrichs basiert zur Gänze⁵) auf der Urkunde Konrads III., die ausdrücklich erwähnt wird. Und eine solche hat Interlaken zweifellos besessen, denn der heute vorliegende Text von St. 3521 weist eine für Konrad III. kanzleigemäße Poen- und Korroborationsformel auf ⁶). Das sind aber gerade jene Teile, in denen sich der Wortlaut von St. 3521 von seiner Vorurkunde, dem Diplom Lothars III., abhebt.

Konrad III. für Reun (St. 3519.)

Siquis autem, quod absit, huius nostre donationis statutum infringere presumpserit, centum libras auri purissimi conponat, quarum dimidiam partem camere nostre, reliquam vero pre-

Konrad III. für Interlaken (St. 3521.)

Siquis autem huius nostre confirmationis statutum infringere temptaverit, centum libras auri purissimi componat, quarum dimidiam partem camere nostre, reliquam vero prefato mona-

¹) Ich gebrauche diesen allgemeinen Ausdruck, weil mich der Materialmangel vorderhand hindert, diese graphischen Beziehungen in präziseren Worten auszudrücken.

²⁾ Vgl. über ihn Schum, K. U. i. A., Text 401.

³⁾ Dagegen können diese Formen keinen Verdachtsgrund bilden (vgl. Tatarinoff l. c. 176).

⁴) Schum nimmt l. c. für den Schreiber aus dem Jahre 1174 rheinländische Herkunft an.

⁵⁾ Nur in der Datierung ist in der Wahl der Ausdrücke und in der Abfolge der Zeitangaben der Einfluß der Kanzlei Friedrichs I. bemerkbar.

⁶⁾ Auch die Datierung kann nur in der königlichen Kanzlei so festgesetzt worden sein. Über Datierung und Zeugenankündigung vgl. auch Graber, Die Urkunden König Konrads III., S. 69 u. 86.

dicto monasterio persolvat. Et ut hec verius credantur et omni deinceps tempore inviolata serventur, hanc inde cartam . . . corroboratam inpressione sigilli nostri signari iussimus nec non et testes annotari, sub quorum presentia hec acta et firmata sunt, fecimus. Quorum nomina hec sunt.

sterio persolvat. Et ut hec verius credantur et omni deinceps tempore inviolata serventur, impressione sigilli nostri corroboramus et testes annotari, sub quorum presentia hec acta sunt, fecimus. Quorum nomina hec sunt:

Die Frage ist nur, ob das heute vorhandene Diplom wirklich Original ist und uns den unverfälschten Text der Verleihung Konrads III. vermittelt. Der erste Eindruck, den das Schriftstück macht, ist wahrlich kein günstiger. Das zur Hälfte noch erhaltene Siegel zeigt die Umschrift + CO... NOR IMPR. AVG. Nun ist es sogar Kanzleischreibern Konrads III. passiert, daß ihnen der Ausdruck imperialis in die Feder kam, daß aber in der königlichen Kanzlei jemals ein Stempel mit der Legende imperator existiert haben sollte, ist einfach undenkbar. Dazu kommt, daß das Siegelbild in seinen wichtigsten Teilen, in der Form des Szepters und der Krone, dann auch in der Anordnung der Buchstaben der Umschrift 1) ganz deutlich als Nachbildung des in der Kanzlei Lothars III. verwendeten Kaisersiegels 2) zu erkennen ist. Das Siegel, das St. 3521 für Interlaken enthält, ist zweifellos falsch.

Deshalb muß die Urkunde selbst noch nicht unecht sein. Aber auch die Schrift bietet zu Bedenken Anlaß 3). Zwar darf

¹) Man achte namentlich auf das Zusammentreffen des Szepterendes mit der Spitze des v von augustus.

²) Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige, Tafel 20 n.
4. Auch im Durchmesser stimmen Vorlage und Nachbildung ungefähr überein.

³⁾ Ich muß den Leser bitten, zur Nachprüfung der folgenden Ausführungen die beiliegenden Schrifttafeln heranzuziehen. Tafel I enthält St. 3521 vollständig, Tafel II St. 3520 (or. München) mit Ausschluß der Datierung.

man sie für 1146 als streng gleichzeitig bezeichnen 1), sie zeigt aber in bedeutsamen Einzelheiten dieselben bedenklichen Symptome wie das Siegel: Nachahmung der Schriftzüge jenes Kanzleibeamten, der, wie wir später sehen werden, das heute nicht mehr erhaltene Original der Vorurkunde Lothars III. (St. 3287) geschrieben hat 2). Seine Eigentümlichkeiten, die Oberschäfte mit Schlangenlinien zu zieren³), zwei sich nahe stehende Oberschäfte nur mit einer Schlangenlinie auszuzeichnen 4), die Abstriche bei arum und orum stark hinaufzuziehen und an sie gleichfalls eine Wellenlinie anzusetzen 5), treten in der Kontextschrift von St. 3521 deutlich und bestimmt hervor. Daneben weist die Schrift aber auch Merkmale auf⁶), die ich von allem Anfang als Eigenheiten eines Schreibers der Kanzlei Konrads III. erkennen konnte⁷). Und als ich vor einigen Jahren zum erstenmal in München das Diplom Konrads III. (St. 3520) für S. Gothardsberg (jetzt Kirchberg) sah 8), ohne eine Photographie der Verleihung für Interlaken zur Hand zu haben, glaubte ich, beide Stücke der gleichen Hand zuweisen zu dürfen. Das hat sich aber bei näherer Untersuchung, und als mir auch die Diplome für Reun (St. 3519)9) und für S. Benedetto di Polirone (St. 3517) 10) bekannt wurden, als ganz

¹⁾ Anders urteilt Tatarinoff l. c. 175.

²) Seine Schrift zeigt K. U. i. A. VI, 4. Vgl. über ihn Schultze, Die Urkunden Lothars III., S. 27 f.

³⁾ Vgl. z. B. Taf. I Z. 2 condescendere.

⁴⁾ Vgl. z. B. Taf. I Z. 9 Grindelwalt Z. 7 dedicari.

⁵⁾ Vgl. z. B. Taf. I Z. 2 sanctorum.

⁶⁾ So vor allem das Chrismon, das gewellte Q in quorum Taf. I (Z. 3 u. 19) und das komplizierte Abkürzungszeichen für us.

⁷) Abschriften der St. 3521 zeitlich nahestehenden Diplome St. 3517 und 3519, die seinerzeit Kiepert und v. Zahn den Monumenta Germaniae geliefert hatten, enthalten Nachzeichnungen der in der vorigen Anmerkung aufgezählten graphischen Eigentümlichkeiten.

⁸⁾ Das heute im Reichsarchiv von München aufbewahrte Original stammt aus dem Archiv des Klosters Nieder-Altaich.

⁹⁾ Or. in Reun bei Graz.

¹⁰⁾ Or. im Staatsarchiv Mailand.

unmöglich herausgestellt. Wohl stammen St. 3517, 3519 und 3520 von gleicher Hand 1), von einem Kanzleischreiber also, der bisher als solcher noch nicht bekannt ist 2), aber der Kontext von St. 3521 für Interlaken rührt sicher von einem anderen Manne her, der die eben genannte Kanzleischrift nur in Einzelheiten nachahmte 3).

Die Erkenntnis des richtigen Sachverhaltes hat von der genauen Bestimmung der verlängerten Schrift von St. 3521 auszugehen, die mich von allem Anfang zu einer optimistischen Auffassung verleitet hatte. Wer die verlängerte Schrift der ersten Zeile von St. 3521 in Tafel I vergleicht mit dem gleichen Teil von St. 3520 in Tafel II, der wird nichts finden, was auch nur im entferntesten gegen die Annahme der Gleichhändigkeit spräche. Und ebenso zeigen Monogramm und Beizeichen in beiden Reproduktionen jene flüchtige und ungelenke Art⁴), die überhaupt für den neu gefundenen Kanzleischreiber charakteristisch ist⁵).

¹) Doch steht St. 3519 etwas abseits, namentlich durch die verlängerte Schrift der ersten Zeile.

²) Seine Schrift kenne ich bisher nur aus den angeführten vier Diplomen. Von den übrigen St. 3521 zeitlich näher stehenden Urkunden zeigen St. 3515, 3518, 3523 und 3524 nicht die Hand dieses Mannes. St. 3516 und 3522 habe ich noch nicht gesehen. Erst wenn das Material vollständig vorliegt, wird man sagen können, ob der Schreiber für längere Zeit oder mehr als Hülfskraft gewirkt hat.

³) Außer den S. 8 N. 6 erwähnten Schriftzeichen hebe ich noch die Verzierung der Oberschäfte von s und d (siehe Taf. I Z. 17 sic, de Z. 18 persolvat) und die Ligatur von et (vgl. Taf. I indictione in der Datierung) hervor.

⁴⁾ Seine mangelhafte Ausbildung offenbart sich auch in Schreibfehlern. So schreibt er in der Invokation von St. 3520 und 3521 inomine, in der Rekognition von St. 3520 Arnodus, im Titel von St. 3517 Cunradudus.

⁵⁾ Man beachte vor allem das stark zurückgebogene s, das in Monogrammen der Diplome Konrads III. auch sonst vorkommt (vgl. E. Graber, Die Urkunden König Konrads III., S. 39), dann das mehr quadratische als runde o in der Mitte der Figur.

Die verlängerte Schrift der ersten Zeile von St. 3521 ist aber sicher nicht von derselben Hand, die Signum und Rekognitionszeile schrieb. Ein Vergleich dieser zwei letztgenannten Zeilen in Tafel I mit der Signum- und Rekognitionszeile von Tafel II ergibt mit völliger Gewißheit, daß diese Teile von St. 3521 nur Nachzeichnung sind, die allerdings mit großer Genauigkeit ausgeführt ist. Die Schaftführung, der Ductus überhaupt, stimmt völlig mit dem des Kontextes überein.

Bei Herstellung von St. 3521 haben sich also ganz sicher zwei Schreiber in die Arbeit geteilt 1). Von dem einen stammen Chrismon, verlängerte Schrift der ersten Zeile, Monogramm und Signum speciale. Alles übrige geht auf eine zweite Schreibkraft zurück, die im Kontext wichtige Details der ersteren Schrift nachahmte 2), in der Signum- und Rekognitionszeile aber eine direkte Nachzeichnung einer in der Kanzlei geschriebenen Vorlage lieferte. Diese zwei Stadien der Entstehung läßt der äußere Befund des Diploms noch heute klar erkennen. Die Anteile der beiden Schreiber heben sich schon durch die verschiedene Tinte deutlich von einander ab. Kontext und Eschatokoll weisen braune, die Teile, die vom Kanzleischreiber herrühren, ganz schwarze Tinte auf 3). Außerdem ist die erste Zeile durch Invokation und Titel nur zu drei Viertel ausgefüllt, das letzte Viertel ist nicht beschrieben. Man hat also wohl zunächst für sie nur den Raum frei gelassen

¹) Das hat schon Tatarinoff l. c. 175 richtig erkannt, nur schienen ihm die Schriften für 1146 nicht gleichzeitig zu sein.

²) Nachahmung der Schriftzüge eines Kanzleibeamten in echten Urkunden ist auch für die Zeit Lothars III. zweimal bezeugt. Über St. 3358 siehe meine Bemerkungen, Mitteil. des Inst. 29, 4; über St. 3264 Schum, K. U. i. A. Text, S. 125.

³) Ich schreibe diese Beobachtung zu einer Zeit nieder, zu der mir die Reproduktion von St. 3521 noch nicht vorliegt. Nach Erfahrungen, die ich sonst in dieser Hinsicht gemacht habe, muß ich fürchten, daß der Tintenunterschied in der Abbildung nicht so deutlich hervortritt, als das in Wirklichkeit der Fall ist.

und zuerst Kontext und Eschatokoll geschrieben. Dann füllte der Beamte selbst die erste Zeile aus und fügte Monogramm und Beizeichen hinzu.

Ich muß, bevor ich mich endgültig für die Echtheit von St. 3521 entscheide, einem Einwand zuvorkommen, der im Hinblick auf eine eben jetzt aktuelle Frage erhoben werden könnte. Die Bemerkungen F. J. Bendels über das Diplom Heinrichs II. für Werden haben gezeigt, daß ein in der Schrift sonst unverdächtiges Diplom auch dann über den Verdacht der Fälschung nicht erhaben ist, wenn einzelne Teile mit unbedingter Sicherheit Beteiligung der Kanzlei erkennen lassen. Bendel nimmt an, daß ein Blanquet aus der kaiserlichen Kanzlei, das ein von Egilbert B. gefertigtes Eschatokoll enthielt, am Ausgang des 11. Jahrhunderts zur Fälschung einer Heinrich-Urkunde verwendet worden sei 1). Die Anwendung dieser Erklärung auf unseren Fall ist nach den Feststellungen des vorausgehenden Absatzes nicht zulässig. Die erste Zeile von St. 3521 wurde wahrscheinlich geschrieben, als der Kontext schon auf dem Pergament stand. Auch Monogramm und Beizeichen könnten sich nicht in einer von Kontextschluß, Signumzeile und Siegel so entsprechenden Entfernung befinden, wenn sie schon vor Niederschrift des Textes eingetragen gewesen wären 2).

So halte ich mich berechtigt, das Diplom Konrads III. St. 3521 als Original zu erklären. Die erste Zeile, Monogramm und Beizeichen gehören einem Kanzleischreiber Konrads III. zu. Seine Schrift und die der Vorurkunde (St. 3287) hat sich der Schreiber

¹⁾ Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für Werden a. d. Ruhr, S. 41 ff. (Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden, Ergänzungsheft I). Eine Diskussion über die Ergebnisse Bendels steht in Aussicht (vgl. Mon. Germ. DD. 4, 552).

²⁾ Ein Fälscher müßte überdies für seine Arbeit ein Diplom Konrads III. benutzt haben, das von dem nämlichen Schreiber hergestellt war, von dem die Schrift auf dem Blanquet stammt.

von Kontext und Eschatokoll zum Muster genommen 1). Das falsche Siegel ist wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf das Pergament gekommen 2). Das Diplom ist jedenfalls ein Unikum in der Art der Herstellung und man wird es verstehen, dass ich diese Erörterungen nicht ohne Reproduktion veröffentlicht habe.

Das Diplom Lothars III. (St. 3287), dem wir uns nun zuwenden, ist die Vorurkunde des Originals St. 3521³). Das Stück ist in allen seinen Teilen Kanzleiarbeit und zwar von dem 1132 bis 1137 vielbeschäftigten Beamten, den Schultze Ekkehard A. nennt⁴), verfaßt. Das beweisen Arenga, Poen und Korroborationsformel, die Datierung, ja sogar die Dispositio. Nur in Bezug auf letztere führe ich einen Vergleich wirklich durch⁵).

¹) Das deutet darauf hin, daß er nicht der Kanzlei angehört hat. Doch kann ich das jetzt noch nicht sicher behaupten.

²⁾ Siehe die folgenden Ausführungen.

³⁾ Das Plus, das St. 3521 gegenüber St. 3287 aufweist, betrifft vor allem eine Landschenkung (Grindelwald und Iseltwald), die Konrad III. im Einverständnis mit Herzog Konrad von Zähringen an Interlaken gemacht hat. Für Iseltwald erlangte das Kloster 1183 von Friedrich I. ein eigenes Diplom (St. 4362), dessen Echtheit jedenfalls sicher feststeht. Dort ist von einer medietas silvae, que dicitur Iselwalt, die Rede, während St. 3521 und 4141 den Ausdruck quarta pars fundi haben. Dafür heißt es in der Urkunde Friedrichs II. (B.-F. 1090) altera pars fundi und in einer Urkunde von 1238 (Font. rer. Bern, 2, 176) wird die medietas alpis in Iselwalt genannt. Gegen die Echtheit von St. 3521 kann diese Schwankung in den Angaben nichts besagen, weil das Diplom an dieser Stelle durch den Wortlaut der Nachurkunde, des Originals St. 4141, gedeckt ist.

⁴⁾ Die Urkunden Lothars III., S. 27.

⁵⁾ Für die übrigen Teile muß ich den Leser bitten, die von Schultze a. a. O. S. 34, Nr. 1, dem Ekkehard A. zugewiesenen Diplome vergleichsweise heranzuziehen. Ich beschränke mich darauf, die völlig gleich stilisierte Arenga von St. 3288 vorzuführen. Cum iuste omnium petitioni acquiesendum et condescendendum sit, precipue exauditionis aurem illis accomodare debemus, qui pauperem pro Christo vitam ducentes

Lothar III. für Interlaken (St. 3287)

Lothar III. für Formbach (St. 3318)

ut ab omni investitura et exactione immunis soli deo quiete et libere serviens domum orationis se solummodo esse recognoscat. ut ab omni mortalium servicio et exactione immunis soli matri nostre Romane ecclesie suum famulatum recognoscat.

Die beiden Diplome bieten sich hier gegenseitig eine Stütze zum Beweis ihrer Echtheit. Sie liegen nämlich beide in Nachzeichnungen vor, die erkennen lassen, daß die Urschrift, nach der sie gefertigt sind, von Ekkehard A. herrührte. Eigentlich verdient nur St. 3318 den Titel einer Nachzeichnung 1), bei unserer Urkunde St. 3287 kann man nur von Rezipierung einzelner Schrifteigentümlichkeiten Ekkehards reden. Nachgeahmt ist das Monogramm, die Art, einen oder gleich zwei Oberschäfte mit Schlangenlinien zu versehen, und schließlich die Besonderheit, Buchstaben, die am Satzanfang besonders hervorgehoben werden sollen, in Doppellinien auszuführen²). Im allgemeinen ist aber der Schriftcharakter ungekünstelt, wir haben eine diplomatische Minuskel aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor uns 3). Um die ganze Urkundengruppe zu überblicken, bat ich während meines Aufenthaltes in Bern um Einsicht in das Diplom Friedrichs II. von 12204). Da machte mich Herr

dum indefesse pro nobis interpellant, ut sic transeamus per hec temporalia ne amittamus eterna; vgl. auch die Arengen von St. 3311, 3338 und 3347.

¹) Schultze hat sich 1. c. S. 28, Nr. 1 über St. 3318 noch nicht klar entschieden, denkt aber bereits an die Möglichkeit, daß eine Nachzeichnung vorliegt.

²) So in Z. 7 Huius. Z. 14 Si. Vgl. für diese Eigenart Ekkehards K. U. i. A. VI, 9 Z. 8 Quorum. Z. 15 Si.

³) Die Striche über einfachem i lassen Entstehung vor dem Ende des 12. Jahrh. kaum recht denkbar erscheinen.

⁴⁾ Böhmer-Ficker, Regesta imperii 5, n. 1090.

Staatsarchivar Professor Türler sogleich aufmerksam¹), daß diese Urkunde die entscheidenden Haltpunkte für den Zeitansatz der Nachzeichnung St. 3287 biete. Die letzten zwei Zeugennamen des Fridericianums (Cvno de Jegistorf, Cvnradus de Walcheringen) stammen von der gleichen Hand, die das angebliche Original von St. 3287 schrieb. Seine Entstehung fällt somit in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Dadurch wird der Wortlaut des Diploms erst recht unverdächtig. Wenn das angebliche Original im 13. Jahrhundert entstand, dann muß bei der Bestätigung Konrads III. das Original Lothars III. oder ein von diesem abgeleiteter Text vorgelegen haben 2). Eben die völlige Übereinstimmung zwischen St. 3287 und 35213) in allen jenen Verfügungen, die beide gemeinsam haben, zeigt, daß uns das Spurium aus dem 13. Jahrhundert einen im wesentlichen echten Text bietet 4). Von dem Original Lothars III. haben wir aber noch einen bedeutsamen Rest erhalten, das echte Kaisersiegel, das dann auf der Nachzeichnung befestigt wurde und jetzt getrennt von dieser aufbewahrt

¹) Herrn Professor Türler bin ich, wie immer, so auch diesmal, für mannigfache Förderung meiner Arbeit zu herzlichem Dank verpflichtet; von ihm stammt die photographische Aufnahme von St. 3521, nach welcher Tafel I hergestellt ist.

²⁾ Das Archiv von Interlaken besitzt leider kein älteres Kopialbuch, das uns von St. 3287 einen möglicherweise noch vom Original abstammenden Wortlaut bieten könnte. Wie mir Herr Professor Türler mitteilt, gehört das einzige Kopialbuch, das Interlaken hat, ins 17. Jahrh., die Texte der Kaiserurkunden, die es enthält, sind von denen der heute erhaltenen Pergamente abhängig.

³) Beide haben auch die Variante vulgaliter statt vulgariter gemeinsam. Das zeigt, wie genau man bei Herstellung der Nachzeichnung von St. 3287 den Wortlaut des Originals beachtete.

⁴) Für jedes einzelne Wort kann ich natürlich nicht einstehen, doch scheint mir selbst die Möglichkeit kleinerer Interpolationen nicht gegeben zu sein. Über das Vorkommen des Titels Rektor von Burgund, vgl. Mitteil. des Inst. 7. Erg.-Bd. 577, Nr. 4 u. Heyck l. c. 274 f.

wird 1). St. 3287 liegt uns heute in einer Originalnachbildung vor, die wahrscheinlich bestimmt war, das beschädigte Original zu ersetzen. Damals wohl hat auch St. 3521 sein falsches Siegel erhalten, weil das echte abhanden gekommen war. Dafür spricht, daß das falsche Siegel der für Lothar III. geltenden Type nachgebildet ist 2).

Den Anlaß zu dieser Fälschungsaktion wird die Bewerbung um eine Bestätigung bei Friedrich II. gebildet haben ³), man wollte eben untadelige Vorurkunden vorlegen. Insoferne haben also v. Wattenwil und Tatarinoff Recht. Aber diese Verfälschung hat nur formellen Charakter, sie hat zwar der Lothar-Urkunde eine unechte äußere Form gegeben, ihren Inhalt aber nicht ernstlich tangiert, die Anbringung des falschen Siegels auf dem Diplom Konrads III. kann uns heute fast harmlos erscheinen ⁴), und an dem Fridericianum hat der Fälscher überhaupt nichts geändert.

Die Diplome Konrads III. (St. 3521) und Friedrichs I. (St. 4141) sind unbedingt, die Urkunde Lothars III. (St. 3287) ist im wesentlichen echt. Die Verfügungen über den Vogt und der Hinweis auf die hohe Gerichtsbarkeit, die er ausübt 5), kenn-

¹) Es besteht aus zwei Teilen, die wohl schon in früher Zeit zusammengekittet wurden. Erhalten ist die ganze kaiserliche Gestalt, von der Legende fehlen nur sechs Buchstaben. Ich weiß nicht, wie Schum (Vorstudien S. 31) dazu kam, zu sagen, das Siegel bestehe jetzt «aus einer unförmlichen Wachsmasse ohne erkennbare Züge». Vielleicht ist er unrichtig informiert worden.

²⁾ Die Wachsmasse auf der Rückseite des Diploms St. 3521 macht den Eindruck, als ob sie in zwei Schichten aufgetragen worden wäre.

³) Vorurkunde für B.-F. 1090 ist mindestens der Hauptsache nach nicht St. 4141, sondern St. 3521.

⁴) Aber nicht im Sinne des 13. Jahrh., in dem die Beweiskraft der Urkunde wesentlich von dem Siegel abhing.

⁵) Die hohe Gerichtsbarkeit gelangt durch den Hinweis auf den Bann, den der Vogt vom König zu empfangen hat, zum Ausdruck. Noch bestimmter heißt es über die Vogtrechte in einer Urkunde von 1226 (Font.

zeichnen die Diplome als Immunitätsurkunden. In ihnen haben wir die Grundlage jener Rechte zu erblicken, deren allmählicher Ausbau die beherrschende Stellung Interlakens im Berner Oberland am Ausgang des Mittelalters¹) zur Folge hatte.

rer. Ber. 2, 75): exposuimus ... quid iuris advocatus in nostra ecclesia habere debet, tertiam partem emende, penam furti et violentiae, ubi effusio sanguinis requiritur.

¹⁾ Vgl. Blösch, Die Vorreformation in Bern, in diesem Jahrbuch 9, 70.



